



Individuelle Berufsorientierung - Infoblatt

Individuelle Berufsorientierung (§ 13b Schulunterrichtsgesetz): Schüler*innen ab der achten Schulstufe kann auf ihr Ansuchen die Erlaubnis erteilt werden, zum Zwecke der individuellen Berufsorientierung an **bis zu fünf Tagen** dem Unterricht fern zu bleiben. Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist vom Klassenvorstand nach einer Interessensabwägung von schulischem Fortkommen und beruflicher bzw. berufsbildender Orientierung zu erteilen. Während der individuellen Berufsorientierung sind die Schüler*innen in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen. Die Festlegung geeigneter Aufsichtspersonen hat unter Anwendung des § 44a des SchUG auf Vorschlag der Erziehungsberechtigten bzw. derjenigen Einrichtung zu erfolgen, die der Schüler/die Schülerin zum Zweck der individuellen Berufsorientierung zu besuchen beabsichtigt.

Weiters besteht auch die Möglichkeit einer individuellen Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeiten (in der Freizeit bzw. Ferienzeit) im Ausmaß von bis zu 15 Tagen pro Betrieb und Kalenderjahr ab dem 8.Schuljahr.

WICHTIG:

- ✓ **Die Schüler*innen sind während dieser Zeit bei der AUVA unfallversichert.**
- ✓ Die Schüler*innen befinden sich in keinem Arbeitsverhältnis.
- ✓ Sofern die Durchführung in einem Betrieb erfolgt, ist eine Eingliederung in den Arbeitsprozess nicht zulässig, d.h. eine Beschäftigung ist zwar möglich, aber es darf dadurch zu keinem Ersatz der Arbeitsleistung eines anderen Arbeitnehmers (z.B. Lehrlings) kommen.
- ✓ Die Schüler*innen dürfen einfache und ungefährliche Tätigkeiten ausführen, einfache Teilaufgaben unter Aufsicht und Anleitung selbständig lösen und leichte Handgriffe durchführen.
- ✓ Zu Botengängen dürfen Schüler*innen nicht eingesetzt werden.
- ✓ Das Mitfahren in Firmenautos ist im unbedingt notwendigen Ausmaß gestattet.
- ✓ Die Schüler*innen haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- ✓ Auf die körperliche Belastbarkeit der Schüler*innen ist Bedacht zu nehmen.
- ✓ Die Schüler*innen sind auf relevante Rechtsvorschriften, wie z.B. jugendschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften, hinzuweisen.